

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE): e1*2002/24*0269*00		Fabrikname (Hersteller): Kawasaki		Handelsbezeichnung: ER-6f / ER-6f ABS		Typ: EX650A Variante A und B	
Felge vorne: Nur original Serienfelge 3,50x17		Luftdruck vorne (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,25 / 2,5 bar		Felge hinten: Nur original Serienfelge 4,50x17		Luftdruck hinten (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 / 2,9 bar	
Bereifung vorne 120/70ZR17 M/C (58W) TL 1)				Bereifung hinten 160/60ZR17 M/C (69W) TL 1)			
ContiRoadAttack 2				ContiRoadAttack 2			
RoadAttack Z				RoadAttack			
Diese Profile dürfen kombiniert werden							
RoadAttack H				RoadAttack H			
ContiSportAttack 3				ContiSportAttack 3			
Diese Profile dürfen kombiniert werden							
ContiSportAttack 2				ContiSportAttack 2			
ContiMotion Z				ContiMotion M			
ContiSportAttack				ContiSportAttack			
Auflagen: ☐ ja ☒ nein							
Art der Auflagen:							

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anh. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

mopedreifen.de

Korbach, 19.08.2016

Korbach, 19.08.2016

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als bestätigte Kopie mit Originalstempel und Unterschrift des Geschäftsbereichs Motorradreifen.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.